



BEKANNTMACHUNG

des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses für den Entwurf II der Außenbereichssatzung „Sippenbach“ gemäß § 35 Abs. 6, § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Bodenkirchen hat in seiner Sitzung vom 23.03.2026 den Entwurf II der Außenbereichssatzung „Sippenbach“ in der Fassung vom 23.03.2026 einschließlich Begründung in der Fassung 23.03.2026 gebilligt.

Der Entwurf II der Außenbereichssatzung „Sippenbach“ mit Begründung ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 Abs. 6, § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Das Gebiet umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Bonbruck: Fl.Nr. 567, Fl.Nr. 568, Fl.Nr. 569-TF, Fl.Nr. 570, Fl.Nr. 570/10, Fl.Nr. 570/11, Fl.Nr. 571-TF, Fl.Nr. 573-TF, Fl.Nr. 574-TF, Fl.Nr. 587/1, Fl.Nr. 587/2-TF, Fl.Nr. 587/7-TF und Fl.Nr. 644-TF.



Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung. Darstellung unmaßstäblich (verändert)

Der Entwurf II der Außenbereichssatzung „Sippenbach“ und die Begründung werden im Internet unter <https://www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitverfahren/> vom

16.04.2026 bis 18.05.2026

veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage (<https://www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitverfahren/>) liegen die Unterlagen im Rathaus in Bonbruck, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch per E-Mail an bauleitplanung@bodenkirchen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen in Textform an Gemeinde Bodenkirchen, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung Sippenbach unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Bodenkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Außenbereichssatzung „Sippenbach“ nicht von Bedeutung ist.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

An die Amtstafel

angeheftet am: 15.04.2026

abgenommen am: 19.05.2026

GEMEINDE BODENKIRCHEN
Bonbruck, 13.04.2026


.....
Monika Maier
Erste Bürgermeisterin

